
S 13 AL 502/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 502/17
Datum	26.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 131/18
Datum	20.08.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 26.04.2018 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt von der Beklagten den Erlass einer Forderung in HÄhe von 6.275,90 Euro.

Die am 00.00.1970 geborene KlÄgerin ist von Beruf Dekorateurin. 2005 verlor sie durch betriebsbedingte KÄndigung ihr letztes sozialversicherungspflichtiges BeschÄftigungsverhÄltnis. Sie steht aktuell im Bezug von SGB II-Leistungen. Die KlÄgerin ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50. Die aktenkundigen versorgungsÄrztlichen Feststellungen fÄhren folgende Diagnosen auf: PanikstÄrung bei komplexer PTBS, mittelgradig depressive Episode, HWS-Syndrom, ophthalmische MigrÄne, Asthma bronchiale, Tinnitus aurium.

Die KlÄgerin bezog von der Beklagten in der Zeit vom 01.05.2006 bis zum

30.09.2006 Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld in HÃ¶he von monatlich 1.561,10 Euro. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass sie nicht ausschlieÃ¼lich im Bereich der gefÃ¼rderten selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Einrichtungsberaterin, sondern zumindest auch selbstÃ¤ndig in dem Bereich Body Painting tÃ¤tig war, nahm die Beklagte durch Bescheid vom 01.09.2007 die Bewilligung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld zurÃ¼ck und machte einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 9.366,60 Euro geltend. Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2007 zurÃ¼ckwies. Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund gab die Beklagte im Termin am 27.01.2011 ein Teilerkenntnis ab, mit dem sie den Aufhebungszeitraum auf die Zeit vom 01.06.2006 bis zum 30.09.2006 beschrÃ¤nkte und die Erstattungsforderung auf 6.244,40 Euro reduzierte. Die darÃ¼ber hinausgehende Klage wurde abgewiesen. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund wies der Senat durch rechtskrÃ¤ftiges Urteil vom 23.01.2012 â L 9 AL 112/11 â zurÃ¼ck.

In der Folgezeit stundete die Beklagte die Erstattungsforderung mehrfach raten- und zinsfrei. Am 06.01.2017 beantragte die KlÃ¤gerin den Erlass der Forderung, die sich einschlieÃ¼lich von MahngebÃ¼hren auf insgesamt 6.275,90 Euro belief. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13.02.2017 ab.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 08.03.2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.08.2017 zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit [Â§ 76 Abs. 2 Nr. 3](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) dÃ¼rfen AnsprÃ¼che nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wÃ¤re. Der Erlass begÃ¼nstige Einzelne und belaste die Allgemeinheit, dies erfordere strenge MaÃstÃ¤be und fÃ¼hre zu einem engen Ermessensspielraum bei der Frage, ob die Forderung zu erlassen sei. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass gesetzliche Zahlungspflichten zunÃ¤chst selbst dann nicht unbillig seien, wenn sie den Zahlungspflichtigen erheblich wirtschaftlich belasteten. Die Einziehung der Forderung kÃ¶nne sowohl aus persÃ¶nlichen als auch aus sachlichen GrÃ¼nden unbillig sein. Unbilligkeit aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden liege beispielsweise vor, wenn sich der Schuldner in einer Notlage befinde und zu besorgen sei, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer ExistenzgefÃ¤hrdung fÃ¼hre, also ohne den Erlass der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden kÃ¶nne. Es mÃ¼sse sich allerdings um eine BeeintrÃ¤chtigung von dauerhafter Natur handeln, da ansonsten auch eine Stundung mÃ¶glich sei. Sachliche Unbilligkeit lÃ¤nge hingegen vor, wenn die Einziehung der Forderung dem Zweck der anspruchsbegrÃ¼ndenden Regelung widerspreche oder mit allgemeinen RechtsgrundsÃ¤tzen unvereinbar sei. Bei der KlÃ¤gerin liege weder aus persÃ¶nlichen noch aus sachlichen GrÃ¼nden Unbilligkeit vor. Insbesondere werde sie nicht in ihrer Existenz gefÃ¤hrdet. Ihren derzeitigen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen kÃ¶nne durch andere MaÃnahmen, wie einem vorÃ¼bergewendenden Verzicht auf MaÃnahmen zur Beitreibung der Forderung durch GewÃ¤hrung einer Ratenzahlung angemessen Rechnung getragen werden. Ein Billigkeitserlass scheidet daher aus. Es sei zumutbar, dass eine geringe Ratenzahlung oder Aufrechnung durchgefÃ¼hrt werde.

Am 22.09.2017 hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht DÄsseldorf erhoben.

Die Einziehung der Forderung sei sowohl aus sachlichen als auch aus persÄnlichen GrÄnden unbillig. Die Einziehung sei sachlich unbillig, da die Äberzahlung durch ein Mitverschulden der Beklagten verursacht worden sei. Die persÄnliche Unbilligkeit ergebe sich zum einen aus der ExistenzgefÄhrdung, da sie derzeit und auf unabsehbare Zeit Leistungen nach dem SGB II beziehe. Bei Aufrechterhaltung der Forderung drohe ihr die Privatinsolvenz. Eine Ratenzahlung wÄrde dazu fÄhren, dass sie auf Dauer unter dem Existenzminimum leben mÄsse. Bei monatlichen Raten in HÄhe von 10 % des ihr zustehenden Regelbedarfs nach dem SGB II seien angesichts der HÄhe der Forderung ca. 13 Jahre bis zur Tilgung erforderlich. Dieser lange Tilgungszeitraum und damit das Leben unterhalb des Existenzminimums verstoÄe gegen das Sozialstaatsprinzip. AuÄerdem leide sie unter einer posttraumatischen BelastungsstÄrung und kÄnne deshalb derzeit einer ErwerbstÄtigkeit nicht nachgehen. Das Verhalten der Beklagten fÄhre zu einer Retraumatisierung, da sie es als willkÄrlich empfinde.

Die KlÄgerin hat schriftsÄtzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden,

hilfsweise,

den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die RÄckforderung von 6.275,90 Euro in voller HÄhe zu erlassen.

Die Beklagte hat schriftsÄtzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und im Wesentlichen auf die BegrÄndung ihres Widerspruchsbescheides verwiesen.

Das Sozialgericht hat die Klage nach AnhÄrung der Beteiligten ohne mÄndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid vom 26.04.2018 abgewiesen:

Die Beklagte habe mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht den beantragten Erlass der Forderung abgelehnt und dabei das ihr zustehende Ermessen rechtmÄÄig ausgeÄbt.

Es liege weder aus persÄnlichen noch aus sachlichen GrÄnden eine Unbilligkeit vor. Die AusfÄhrungen der KlÄgerin, eine sachliche Unbilligkeit ergÄbe sich aus einem Mitverschulden der Beklagten wegen fehlender ausdrÄcklicher Hinweise und aufgrund eines GesprÄches mit ihrem damaligen Sachbearbeiter, kÄnnten

schon deshalb nicht ber cksichtigt werden, weil sie dies schon im Berufungsverfahren vor dem LSG NRW zum Az. L 9 AL 112/14 vorgebracht habe. Der Senat habe dieses Vorbringen ber cksichtigt und dennoch die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Dortmund zur ckgewiesen. Auf die dortigen Ausf hrungen zu den dennoch vorliegenden erheblichen Sorgfaltspflichtverletzungen der Kl gerin werde verwiesen. Da das diesbez gliche Vorbringen der Kl gerin bereits bei der Pr fung der Rechtm ssigkeit des Erstattungsanspruches ber cksichtigt worden sei, verm ge das Gericht nicht zu erkennen, warum sich daraus eine grobe Unbilligkeit der Forderung aus sachlichen Gr nden ergeben k nnte.

Es liege auch keine Unbilligkeit aus pers nlichen Gr nden vor. Allein der Umstand, dass die Kl gerin derzeit Leistungen nach dem SGB II beziehe und daher m glicherweise  ber viele Jahre in geringen monatlichen Raten die Erstattungsforderung tilgen m sse, f hre nicht zu einer Unbilligkeit aus pers nlichen Gr nden. Eine Vielzahl von Schuldner der Beklagten beziehe nur ein sehr geringes Einkommen oder Leistungen nach dem SGB II. Wenn in allen diesen F llen die Forderung erlassen werden m sste, w rde der Erlass keine Ausnahme vom Grundsatz der rechtzeitigen und vollst ndigen Einnahmeerhebung darstellen. Auch die H he der Forderung und die Dauer der demnach notwendigen Ratenzahlung k nnten nicht zu einer unbilligen H rte f hren. Wenn die H he der Forderung und damit die Dauer der notwendigen Ratenzahlung ein entscheidendes Kriterium w re, w rde dies dazu f hren, dass gerade besonders hohe Erstattungsforderungen erlassen werden m ssten. D.h., dass derjenige, der besonders hohe Leistungen zu Unrecht bezogen habe, anders als derjenige, der eine relativ geringe  berzahlung verursacht habe, diese nicht erstatten m sse. Gerade dies w re unbillig. Zudem sei angesichts des Alters der Kl gerin auch nicht ausgeschlossen, dass es ihr bis zum Eintritt in das Rentenalter noch gelinge, eine Erwerbst tigkeit aufzunehmen, und aus dem Erwerbseinkommen Raten an die Beklagte zu zahlen. Dar ber hinaus bestehe auch die M glichkeit einer ratenfreien Stundung. Die Beklagte habe der Kl gerin aufgrund ihrer Einkommensverh ltnisse auch bereits in der Vergangenheit die Forderung ratenfrei gestundet. Es sei daher nicht erkennbar, inwieweit durch die Ablehnung des Erlasses eine Existenzgef hrdung eintreten solle.

Auch aus den vorgetragenen, gesundheitlichen Gr nden ergebe sich keine pers nliche Unbilligkeit. Zwar leide die Kl gerin an einer posttraumatischen Belastungsst rung. Diese beruhe jedoch nicht auf dem Verhalten der Beklagten, sondern auf Erfahrungen aus der Kindheit. Dass die Kl gerin subjektiv das Verfahren der Beklagten als willk rlich empfinde und dies nach ihrer Auffassung zu einer Retraumatisierung f hre, k nne nicht ber cksichtigt werden, da das Verhalten der Beklagten objektiv nicht willk rlich, sondern rechtm ssig sei.

Gegen den ihr am 14.05.2018 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Kl gerin am 12.06.2018 Berufung beim Sozialgericht eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Sie beantragt schrifts tzlich sinngem ss,

der Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 26.04.2018 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2017 zu verpflichten, die Rückforderung (inkl. Mahngebühren) von 6.275,90 Euro in voller Höhe zu erlassen,

hilfsweise,

ihren Erlassantrag vom 06.01.2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Der Senat hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 24.09.2018 abgelehnt.

Die Klägerin hat gleichwohl ihr Berufungsverfahren fortgeführt und insbesondere geltend gemacht, dass der Senat ihre gesundheitliche Situation und die daraus folgende persönliche Unbilligkeit bisher nicht berücksichtigt habe. Sie hat in diesem Zusammenhang Auszüge des Entlassungsberichts der Rehaklinik H vom 14.01.2019 zur Akte gereicht, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Die Streitsache ist am 30.07.2020 mündlich verhandelt worden. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben bei der Entscheidungsfindung des Senats Berücksichtigung gefunden.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie ist insbesondere gemäß [§§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft sowie form- und fristgerecht erhoben worden ([§ 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG](#)).

II. Die Berufung ist unbegründet. Denn das Sozialgericht hat zutreffend erkannt, dass die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. und 2. Alt., 56 SGG](#)) zulässig, aber unbegründet ist.

Zur Begründung nimmt der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) nach eigener Prüfung und Überzeugungsbildung unter Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug. Lediglich ergänzend weist er auf Folgendes hin:

Die Klageanträge sind im wohlverstandenen Interesse der Klägerin und trotz anwaltlicher Vertretung dahingehend auszulegen, dass sie mit dem Hauptantrag die Verpflichtung zum Erlass der Rückforderung und für den Fall von dessen Ablehnung mit ihrem (echten) Hilfsantrag die Verpflichtung zur Neubescheidung begehrt.

Im Übrigen wiederholt der Senat die nach wie vor zutreffenden Ausführungen aus seinem Beschluss vom 24.09.2018 über die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe:

"Der Berufungsvortrag der Klägerin, der sich in einer Wiederholung der erstinstanzlichen Argumentation erschöpft, rechtfertigt keine ihr günstige Entscheidung.

Der Bescheid vom 13.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2017 ist rechtmäßig. Ein Anspruch auf einen Erlass nach [Â§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Klägerin ebenso wenig wie einen Anspruch auf Neubescheidung.

1. Einem Anspruch auf einen Erlass steht bereits entgegen, dass [Â§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3](#) des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) den Erlass der Forderung in das Ermessen des Versicherungsträgers stellt (so insbesondere BVerfG, Beschluss vom 15.04.2005 – [1 BvL 6/03](#) u.a. – juris Rn. 10; s.a. BSG, Urteil vom 04.03.1999 – [B 11/10 AL 5/98](#) R – juris Rn. 19; von Boetticher, in: jurisPK-SGB IV, 3.Aufl., [Â§ 76](#) Rn. 41). Für eine Ermessensreduzierung auf Null ist weder etwas vorgetragen, noch ersichtlich. Damit käme allenfalls ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung in Betracht, nicht jedoch der letztlich begehrte Erlass.

2. Ein solcher Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung besteht nicht. Denn es liegen schon mangels Unbilligkeit die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Erlass nicht vor (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2008 – [L 30 AL 18/07](#) – juris Rn. 32) bzw. war die Entscheidung der Beklagten, einen Erlass abzulehnen, nicht ermessensfehlerhaft (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.05.2013 – [L 18 KN 138/12](#) – juris Rn. 18).

Nach [Â§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB IV](#) darf der Versicherungsträger Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, woran es fehlt. Weder liegt unter Berücksichtigung einer gebotenen engen Auslegung des Tatbestandsmerkmals (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2005 – [L 8 AL 4537/04](#) – juris Rn. 25; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2008 – [L 30 AL 18/07](#) – juris Rn. 26) eine persönliche, noch eine sachliche Unbilligkeit vor.

a. Eine persönliche Unbilligkeit ist gegeben, wenn eine sichere oder zumindest hochgradig wahrscheinliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt, die sich auch durch die mit einer Stundung verbundene Planungssicherheit nicht abwenden lässt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2005 [L 8 AL 4537/04](#) juris Rn. 28; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 12.11.2008 [L 30 AL 18/07](#) juris Rn. 28; Breikreuz, in: LPK-SGB IV, 2. Aufl., Â§ 76 Rn. 16; Auerbach, in: Jansen, SGB IV, Â§ 76 Rn. 8). Zwar ist die Klägerin Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ihr finanzieller Spielraum ist damit (derzeit) begrenzt. Gegen eine Unbilligkeit spricht insoweit aber bereits, dass sie durch die Pfändungsfreigrenzen ausreichend geschützt ist. Möglich wäre zudem die Vereinbarung einer Ratenzahlung (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2005 [L 8 AL 4537/04](#) juris Rn. 33; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2008 [L 30 AL 18/07](#) juris Rn. 28). Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ist damit nicht ersichtlich, zumal diese sich überdies durch eine Stundung in jedem Falle vermeiden ließe. Schon aus diesem Grunde ist die vorgetragene, aber aufgrund der bisherigen Stundungen in keiner Weise nachgewiesene finanzielle Mehrbelastung unbeachtlich. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine überschaubare Forderungshöhe handelt und aufgrund des Alters der Klägerin davon auszugehen ist, dass sie wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen und Einkommen erzielen können wird, so dass die Rückzahlung der Forderung in der Zukunft wahrscheinlich erscheint.

b. Eine sachliche Unbilligkeit der Geltendmachung offener Forderungen kann sich zwar daraus ergeben, dass die Geltendmachung der Forderung nach dem Zweck des zugrunde liegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist, weil es dessen Wertungen zuwiderläuft (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2008 [L 30 AL 18/07](#) juris Rn. 29; von Boetticher, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 76 Rn. 33). Ein solcher Fall ist indes nicht ersichtlich.

Soweit sich die Klägerin auf die Rechtswidrigkeit der Rückforderung beruft, führt dies nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Der Senat hat mit Urteil vom 22.11.2012 (Az.: L 9 AL 112/11) ausführlich dargelegt, dass der der Forderung zugrundeliegende Aufhebungs- und Erstattungsbescheid rechtmäßig ist. Der Inhalt des Aktenvermerkes vom 18.09.2007 ist nicht geeignet, eine andere Sichtweise zu rechtfertigen. Der Senat hat sich ausführlich mit den dort angeführten Argumenten im oben genannten Urteil auseinandergesetzt. Neue Gesichtspunkte ergeben sich insoweit nicht. Im Übrigen verkennt die Klägerin, dass bei der Prüfung der Unbilligkeit im Rahmen des [Â§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV](#) die Umstände, die zum Rückforderungsbetrag geführt haben, nicht zu berücksichtigen sind (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2005 [L 8 AL 4537/04](#) juris Rn. 31; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2008 [L 30 AL 18/07](#) juris Rn. 30). So steht einer erneuten Überprüfung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gemäß [Â§ 141 Abs. 1 SGG](#) die Rechtskraft der Entscheidung des Senats entgegen. Die materielle Rechtskraft bindet die am gerichtlichen Verfahren Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Sie ist insbesondere auch zu beachten, wenn das rechtskräftige Urteil falsch ist oder von einem Beteiligten dafür gehalten wird."

Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, dass der Senat ihre gesundheitliche Situation unberücksichtigt gelassen hätte, hat sie sich anders als die Beklagte nicht bersehen, dass er sich insoweit der Auffassung des Sozialgerichtes angeschlossen hat. Dem ist auch unter Berücksichtigung des im Berufungsverfahren auszugsweise vorgelegten Reha-Entlassungsberichtes sowie des Schreibens vom 18.08.2020 nichts hinzuzufügen.

III. Die Kostenentscheidung richtet sich nach den [Â§ 183, 193 SGG](#).

IV. Gründe, gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 02.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024